

Leitfaden Großspeicher- anlagen

Ausschreibung 2023

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, November 2023

Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Zielsetzung	4
2.0	Zielgruppen	4
3.0	Allgemeine Fördervoraussetzungen	5
4.0	Fördergegenstand	6
4.1	Mittlere Stromspeicheranlagen	6
4.2	Große Stromspeicheranlagen	6
4.3	Wärmespeicheranlagen	7
4.4	Förderfähige Kosten	7
4.5	Nicht förderfähige Anlagen und Kosten	7
5.0	Förderhöhe	8
6.0	Förderabwicklung	9
6.1	Einreichunterlagen	9
6.2	Einreich- und Umsetzungsfristen	9
6.3	Auswahlverfahren und Beurteilungskriterien	10
6.4	Budget und Auszahlung	10
7.0	Begleitforschung	10
8.0	Rechtliche Grundlagen	11
9.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	11
10.0	Publizitätsmaßnahmen	12
11.0	Kontakt	12
	Impressum	13

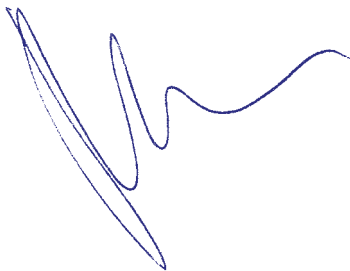
Vorwort

Um die zeitliche Differenz zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch erneuerbarer Energie auszugleichen und die Effizienz der Energieversorgung zu optimieren, werden innovative Großspeicher für Strom- und Wärmeenergie zukünftig eine bedeutende Rolle spielen. Denn wenn unser Energiesystem stärker aus Sonne und Wind gespeist wird, bietet uns das zwar viele Vorteile, es stellen sich aber ebenso neue Herausforderungen, wie etwa die Stabilität des Stromnetzes zu gewährleisten, da die Erzeugung erneuerbarer Energien je nach Jahreszeit und Wetterbedingungen stark schwanken kann.

Aus diesem Grund unterstützen wir im Programm „Großspeicheranlagen“ mittlere und große netzdienliche Strom- und Wärmespeicheranlagen, die eine effektivere Nutzung von erneuerbaren Energien ermöglichen, indem sie deren Fluktuation in der Gewinnung abfedern. Dazu steht ein Budget von 35 Mio. Euro zur Verfügung, mit dem wir diese innovativen Technologien bei der Marktdurchdringung unterstützen und so zur Stabilisierung des Stromnetzes der Zukunft beitragen.

Außer Frage steht, dass wir kreativer und innovativer werden müssen, um die Energiewende zu beschleunigen. Welche neuen Möglichkeiten der Speicherung wir wirtschaftlich integrieren können und welche Energieträger wir zusätzlich im Energiesystem haben werden, um für noch mehr Versorgungssicherheit zu sorgen, sind die Kernthemen dieses Förderprogramms.

Wir laden Sie herzlich ein, aktiver Teil der Energiewende zu sein!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Zielsetzung

Ziel des Programms ist es, durch eine Förderung von Großspeicheranlagen zu einer Versorgungsoptimierung des Energiesystems beizutragen und in der Folge durch Good-Practice-Beispiele Initiator:innen zu einer konkreten Umsetzung von netzdienlichen Projekten anzuregen, um eine **Dissemination der mittleren und Großspeicheranlagen im Energieversorgungssystem voranzutreiben**. Weitere Ziele sind die kontinuierliche Sammlung von Betriebsdaten, deren Auswertung und somit die Schaffung einer fundierten Wissensbasis über den netzdienlichen Betrieb von großen Speicheranlagen. Sämtliche im Rahmen des wissenschaftlichen Begleitprogramms gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Das Programm Großspeicheranlagen des Klima- und Energiefonds unterstützt mittlere Stromspeicheranlagen mit einer Nettospeicherkapazität von 51 kWh bis 250 kWh sowie große Stromspeicheranlagen ab 251 kWh Nettospeicherkapazität. Darüber hinaus werden Wärmespeicheranlagen gefördert, die netzdienlich betrieben werden können.

2.0 Zielgruppen

Das Programm „Großspeicheranlagen“ des Klima- und Energiefonds wendet sich insbesondere an Investor:innen, die sich die Planung und Umsetzung von innovativen mittleren und großen Stromspeichern sowie Wärmespeichern zum Ziel gesetzt haben.

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen oder Personengesellschaften gestellt werden, wie bspw.:

- Produktionsbetrieben
- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- Fernwärmenetzbetreiber:innen
- Energieversorgungsunternehmen
- Einrichtungen der öffentlichen Hand
- Kontraktor:innen
- Energiegemeinschaften

Ein Konzern, eine Unternehmensgruppe oder eine Unternehmensmarke kann im Rahmen dieser Ausschreibung maximal fünf Projekte einreichen. Letztendlich können maximal zwei Projekte eine Förderung beziehen. Kooperationen mit anderen Unternehmen müssen vertraglich dokumentiert sein.

Informationen zu Contracting, Leasing und Mietkauf finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs) unter: www.umweltfoerderung.at/grossspeicher

Unterliegen die Antragsteller:innen dem öffentlichen Vergaberecht, erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes erst im Rahmen der Endabrechnung.

3.0 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen für diese Förderaktion sind die Erfüllung der im Leitfaden geforderten Kriterien sowie die vollständige Einreichung der Unterlagen innerhalb des Ausschreibungsfensters. Die Anlage muss bis spätestens 36 Monate nach Vertragserstellung in Betrieb genommen werden.

Förderbar sind Projekte zur Errichtung von innovativen, mittleren und großen Stromspeicheranlagen sowie Wärmespeicheranlagen. Wesentliche Beurteilungskriterien sind unter Punkt 4.1, 4.2 und 4.3 angeführt.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.

Die Förderung kann sowohl bei der Anbringung von Speicheranlagen zu neu erbauten erneuerbaren Strom-/Wärmeerzeugungsanlagen als auch bei bereits bestehenden erneuerbaren Erzeugungsanlagen **am selben Standort** bezogen werden. Im Falle einer Neuerrichtung ist ein Nachweis über die Errichtung der Erzeugungsanlage im Zuge der Endabrechnung zu übermitteln.

Die Rechnung für die Strom- oder Wärmespeicheranlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt sein, das die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage vorgenommen hat. Die Rechnung muss weiters an den/die Antragsteller:in adressiert sein.

Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten für sämtliche eingereichten Maßnahmen müssen bei Stromspeicheranlagen mindestens 30.000 Euro betragen.

Große Stromspeicheranlagen und Wärmespeicheranlagen sind zu einem detaillierten Monitoring durch die Begleitforschung verpflichtet. Projekte können von der Jury als nicht in das Programm passend bewertet und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen werden, wenn wesentlichen Empfehlungen/Anmerkungen im Zuge der Planung für die Begleitforschung nicht nachgekommen wird.

Ebenso ist für große Stromspeicheranlagen und Wärmespeicheranlagen die **Absicht zur Umsetzung des Vorhabens anhand einer Absichtserklärung (LOI) zu belegen.**

Ist das Projekt nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. von der Abgabe der Umsatzsteuer befreit, ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung nicht zulässig.

4.0 Fördergegenstand

Im Rahmen des Förderprogramms werden Investitionsmaßnahmen in die Planung und Umsetzung von innovativen mittleren und großen Stromspeicheranlagen sowie Wärmespeicheranlagen gefördert.

Eingereicht werden kann für folgende drei Fördergegenstände:

- Mittlere Stromspeicher mit einer Nettospeicherkapazität von 51 bis 250 kWh
- Große Stromspeicheranlagen mit einer Nettospeicherkapazität ab 251 kWh
- Wärmespeicheranlagen

Als Stromspeicheranlage gilt ein stationäres System, das elektrische Energie aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann (exkl. Bleispeicher-Technologien).

Gefördert werden neu installierte Stromspeicheranlagen sowie die Erweiterung bestehender Anlagen, die zur Speicherung von Strom aus Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Quellen dienen.

Für Erweiterungen bestehender Anlagen gilt, dass die Gesamtnettokapazität der Anlage inklusive Erweiterung mindestens 51 kWh betragen muss.

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft wird der Einsatz von gebrauchten Speichern (Second Use) ebenfalls gefördert. Zu beachten ist, dass die gebrauchte Anlage die kostengünstigere Alternative gegenüber einer Neuanlage darstellt, dass die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie Reparatur- und Servicemöglichkeiten über den Zeitraum der geltenden Behaltfrist gesichert sind und das gebrauchte Investitionsgut nicht bereits gefördert wurde.

4.1 Mittlere Stromspeicheranlagen

Anträge von mittleren Stromspeicheranlagen, die die Kriterien erfüllen, werden nach dem Zeitpunkt der vollständigen Einreichung **gereiht und pauschal gefördert**.

Folgende Kriterien müssen dabei zur Beurteilung der Netzdienlichkeit der innovativen Speicheranlagen nachgewiesen werden:

- Einbindung in ein Energiemanagementsystem und Fähigkeit zur Kommunikation mit anderen Komponenten des Energiesystems

- Externe Ansteuerung (z.B. Vorgabe der Lade- od. Entladeleistung) durch eine Kommunikationsschnittstelle möglich
- Bestätigung der Kenntnis und Einhaltung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber:innen und Benutzer:innen von Netzen (TOR)

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist eine Bestätigung zum Netzanschluss des Speichers durch den:die Netzbetreiber:in sowie zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber:innen und Benutzer:innen von Netzen (TOR) durch das in Betrieb nehmende Unternehmen vorzulegen.

4.2 Große Stromspeicheranlagen

Die Reihung der Projekte der Stromspeicheranlagen ab 251 kWh erfolgt durch die **Bewertung einer Expert:innen-Jury**. Folgende Kriterien werden dabei zur Beurteilung der Speicheranlagen durch die Jury herangezogen. Die Kriterien müssen mittels technischer Datenblätter und/oder Funktionsbeschreibungen nachgewiesen werden.

- Einbindung in ein Energiemanagementsystem und Fähigkeit zur Kommunikation mit anderen Komponenten des Energiesystems
- Externe Ansteuerung (z.B. Vorgabe der Lade- od. Entladeleistung) durch eine Kommunikationsschnittstelle möglich
- Bestätigung der Kenntnis und Einhaltung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer:innen von Netzen (TOR)
- Multi-Use-Betrieb – Nachweis zur Fähigkeit für mind. zwei Ziele des Systemnutzens (z.B. Teilnahme an Strommärkten, Optimierung Portfolio oder Ausgleichsenergie, Nutzung zur Verringerung der netzwirksamen Leistung)
- Bereitstellung der Betriebswerte
- Präqualifikation zum Regelenergiemarkt
- Echtzeitdatenaustausch

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist eine Bestätigung zum Netzanschluss des Speichers durch den:die Netzbetreiber:in sowie zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber:innen und Benutzer:innen von Netzen (TOR) durch das in Betrieb nehmende Unternehmen vorzulegen.

4.3 Wärmespeicheranlagen

Als Wärmespeicheranlage gilt ein stationäres System, das Wärme aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann. Das Förderprogramm zielt auf **Wärmespeicheranlagen zur Optimierung von hocheffizienten oder klimafreundlichen Netzen ab, die mehrere Gebäude versorgen können (bspw. Quartierlösung).**

Die Reihung der Projekte zur Beurteilung der Wärmespeicheranlagen erfolgt ebenfalls durch die Jury. Für die Bewertung durch die Jury sind folgende Kriterien maßgeblich und daher detailliert zu beschreiben:

- Darstellung der zu erwartenden Netzdienlichkeit im Betrieb
- Versorgung mehrerer Gebäude
- Kosteneffizienz
- Speichereffizienz (Verluste)
- Innovationsgrad
- Multiplizierbarkeit

Beispiele für Wärmespeichertechnologien, die im Förderprogramm eingereicht werden können:

- Optimierte Erdbecken-Wärmespeicher für Wärmenetze
- Erdsondenfelder
- Aquifer-Wärmespeicher
- Innovative Einbindung von Behälterspeichern im Energiesystem (Regeltechnik)
- Fernwärmespeicher von Power-to-Heat-Anlagen
- Sorptionsspeicher (bspw. bei Trocknungsprozessen in der Landwirtschaft oder in der Industrie)
- Hochtemperatur-Wärmespeicher (Carnot-Batterie)
- Steinspeicher

Diese Technologien sind nur beispielhaft angeführt.

Es können auch Anträge für andere Wärmespeichertechnologien eingereicht werden.

4.4 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für die Speicheranlage inklusive Verkabelung, Verrohrung, die Einbindung in das System, Lade- und Regelungsmanagement und entsprechende Messinstrumente für die Begleitforschung (inklusive Datenübermittlung).

Planungskosten und andere immaterielle Leistungen für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

4.5 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten

Nicht förderfähige Anlagen sind insbesondere:

- Strom-/Wärmeerzeugungsanlagen
- Anlagen, durch deren Betrieb augenscheinlich Netzengpässe verschärft werden oder die nicht für einen netzdienlichen Betrieb ausgelegt sind (nicht Smart Grid Ready, kein Signalempfang möglich)
- Kleine Stromspeicheranlagen bis 50 kWh
- Wärmespeicheranlagen, die ausschließlich Wärme für ein einzelnes Gebäude zur Verfügung stellen können
- Kosten vor Datum der Antragstellung und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Planungskosten)
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 10 % der förderbaren materiellen Investitionskosten (umweltrelevante Investitionskosten) übersteigen
- Entsorgungskosten
- Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 500 Euro (netto)
- Energiebereitstellungskosten
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z. B. Büroanlagen)
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte
- Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden bzw. Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma
- Kostenüberschreitungen
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Maßnahmen, die nicht freiwillig umgesetzt werden (z. B. behördlich vorgeschriebene Maßnahmen)

5.0 Förderhöhe

Im Rahmen des Programms wird ein Fördersatz in Höhe von bis zu 30 % für die umweltrelevanten Investitionskosten der Strom- bzw. Wärmespeicheranlagen vergeben. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung begrenzt werden.

Zur Sicherstellung der Fördereffizienz wird eine Begrenzung der Förderung entsprechend den einzelnen Fördergegenständen festgelegt:

Fördergegenstand	Förderbasis	Fördersatz
Stromspeicheranlagen von 51 kWh bis 250 kWh Nettospeicherkapazität	Investitionskosten	Pauschal 150 €/kWh Max. 30 %
Stromspeicheranlagen ab 251 kWh Nettospeicherkapazität	Investitionskosten	Max. 20 %
Wärmespeicher	Investitionskosten	Max. 30 %

Der Förderbarwert für große Stromspeicheranlagen und Wärmespeicheranlagen beträgt maximal 4 Mio. Euro.

Die Kombination der Förderaktion „Großspeicheranlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. Förderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und anderer Förderungen des Klima- und Energiefonds ist nicht möglich. Ebenso ist eine parallele Antragstellung nicht zulässig. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle überprüft. Eine Kombination mit Landes- sowie Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich. Wenn eine unzulässige Doppelförderung oder eine Überschreitung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen.

6.0 Förderabwicklung

Die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds für das Programm „Großspeicheranlagen“ ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

6.1 Einreichunterlagen

Die Einreichung ist ausschließlich online über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.umweltfoerderung.at/grossspeicher möglich. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes Datenblatt zur Antragstellung
- Für große Stromspeicher und Wärmespeicher: Detaillierte Projektbeschreibung, in der insbesondere die Einhaltung der geforderten Kriterien sowie der Innovationsgehalt nachvollziehbar dargestellt werden.
- Produktdatenblätter der Stromspeicher
- Weitere Unterlagen als erforderliche Nachweise lt. Pkt. 4.1 bis Pkt. 4.3
- Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bescheide
- Bericht des Kreditinstituts (nur bei Projektkosten ab 100.000 Euro)

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:innen sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer:in oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen

gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5% der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt der:die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter:innen vorzulegen sind (§ 46 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 bis 4 BVergG 2018).

Details zur Endabrechnung sowie die notwendigen Dokumente finden Sie in Ihrem Fördervertrag sowie auf der Homepage der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH:

www.umweltfoerderung.at/grossspeicher

6.2 Einreich- und Umsetzungsfristen

Im Zuge der Antragstellung ist bei großen Strom- und Wärmespeicheranlagen ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen des Begleitforschungsprogramms erforderlich. Ein von der Begleitforschung unterfertigtes Beratungsprotokoll muss für die Jurierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Einreichung der Förderansuchen erfolgt elektronisch **zwischen 4.12. 2023 und 31.5. 2024, 12:00 Uhr**, über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter:

www.umweltfoerderung.at/grossspeicher

Die Anlagen müssen bis spätestens 36 Monate nach Förderungszusage fertiggestellt werden.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist vor Ablauf der Frist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

6.3 Auswahlverfahren und Beurteilungskriterien

Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die KPC unterzogen. Förderanträge für mittlere Stromspeicher werden nach Prüfung pauschal gefördert.

Die Antragsunterlagen für große Stromspeicheranlagen und Wärmespeicher werden für eine Jurysitzung aufbereitet, in welcher die Juror:innen die Projekte anhand der Beurteilungskriterien bewerten.

Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Förderungsmittel nicht berücksichtigt werden.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds; sie wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber:innen werden schriftlich von der KPC verständigt.

6.4 Budget und Auszahlung

Für das Förderprogramm „Großspeicheranlagen“ stehen 35 Mio. Euro zur Verfügung. 10 Mio. Euro sind für mittlere Stromspeicher von 51 kWh bis 250 kWh vorgesehen, weitere 10 Mio. Euro für große Stromspeicheranlagen ab 251 kWh und 15 Mio. Euro für Wärmespeicheranlagen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets und auf Basis der Projektreihung nach vollständiger Einreichung bzw. durch die Expert:innen-Jury. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Bitte beachten Sie, dass rechtsverbindlicher Anspruch auf Fördermittel erst durch eine schriftliche Zusicherung und Ausstellung eines Fördervertrags entsteht.

7.0 Begleitforschung

Im Rahmen des Förderprogramms gibt es eine wissenschaftliche Begleitforschung. Diese unterstützt alle Förderwerber:innen durch ein Beratungsgespräch im Zuge der Antragstellung (muss vor der Jurierung erfolgen)

Die Teilnahme an der Begleitforschung ist für alle Projekte von Stromspeicheranlagen mit einer Nettokapazität ab 251 kWh sowie für alle Wärmespeicheranlagen verpflichtend.

Ein entsprechendes Monitoringkonzept muss im Rahmen der Projekteinreichung von allen Förderwerber:innen geplant werden. Details dazu werden im Rahmen des Beratungsgesprächs geklärt. Die **Projekte werden nach Start des Regelbetriebs drei Jahre wissenschaftlich betreut** und erhalten Feedback zur Anlagenoptimierung von der Begleitforschung.

Informationen betreffend diese Monitoringphase, bezüglich der notwendigen Messtechnik und der Datenübertragung werden im verpflichtenden Beratungsgespräch an die Förderwerber:innen weitergegeben.

Der Umfang der zu installierenden Messinstrumente hängt stark vom Einsatzzweck, der Größe und den Spezifika der jeweiligen Anlage:n ab. Die genaue Festlegung der benötigten Messinstrumente erfolgt im Rahmen des Beratungsgesprächs mit der Begleitforschung im Zuge der Detailplanung. Diese Kosten sind von den Förderwerber:innen zu tragen, aber im Rahmen des Projekts förderfähig.

Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

Projekte können von der Jury als nicht in das Programm passend bewertet und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen werden, wenn wesentlichen Empfehlungen/Anmerkungen im Zuge der Planung für die Begleitforschung nicht nachgekommen wird.

8.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere Art 41 dieser Verordnung
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) StF: BGBl. I Nr. 40/2007, i.d.g.F.
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- Leitfaden Großspeicheranlagen

9.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt.

Entsprechend den allgemeinen Zielen und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes, und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogramms, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend § 12 Z 11 Umweltförderung im Inland nicht.

10.0 Publizitätsmaßnahmen

Parallel zur Förderung beabsichtigt der Klima- und Energiefonds im Programm „Großspeicheranlagen“ begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen, Webinare, Auszeichnungen, Webpage etc.) durchzuführen. Ziel dieser Aktivitäten ist eine möglichst rasche Verbreitung der Programmfahrungen unter Einbeziehung der beteiligten Akteur:innen. Geförderte Dienstleistungserbringer:innen bekommen damit die Möglichkeit, im Zuge dieser Aktivitäten ihre Innovationen aus dem Planungsprozess sowie die Ergebnisse aus den konkreten Projektumsetzungen der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Dissemination der Projektergebnisse hat daher zu erfolgen.

Zum Projektbeginn und nach fertiger Umsetzung der Großspeicheranlage sind Projektberichte für die Website des Klima- und Energiefonds zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichts-

legung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer

Nach fertiger Umsetzung der Großspeicheranlage ist gemäß der programmeigenen Publizitätsmaßnahme auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds sowie der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.

11.0 Kontakt

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142
1190 Wien
Telefon: 01/585 03 90
Fax: 01/585 03 90-11

Ansprechpartner: DI Georg Seeböck

E-Mail: georg.seeboeck@klimafonds.gv.at

Einreichung und Abwicklung:

Informationen zur Einreichung und Abwicklung von Förderprojekten erteilt:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Großspeicheranlagen“
Telefon: 01/316 31-719

E-Mail: grossspeicher@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Programmmanagement:
DI Georg Seeböck

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, November 2023

